



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Vaduz, 21. Juni 2007

RA 2007/1802-6361

ENTSCHEIDUNG

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2007, an welcher anwesend waren

- Regierungschef Otmar Hasler, Vorsitz,
- Regierungsräte Dr. Klaus Tschüscher, Rita Kieber-Beck, Hugo Quaderer, Dr. Martin Meyer,
- Regierungssekretär Norbert Hemmerle, Protokoll

in der Sache von

**Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)
und der Vereinigung freipraktizierender Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
in Liechtenstein (VFP), 9494 Schaan, sowie des
Liechtensteinischen Krankenkassenverbandes (LKV), 9490 Vaduz,**

wegen

**Antrag auf Genehmigung des überarbeiteten Tarifvertrages samt Bedarfsplanung vom
10. Mai 2007 zwischen dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband
und dem Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)
sowie der Vereinigung freipraktizierender Psychotherapeutinnen
und Psychotherapeuten in Liechtenstein (VFP)**

entschieden:

1. Dem gemeinsamen Antrag des Berufsverbandes der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL), der Vereinigung freipraktizierender Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Liechtenstein (VFP) sowie des Liechtensteinischen Krankenkassenverbandes (LKV) auf Genehmigung des überarbeiteten Tarifvertrages vom 10. Mai 2007 sowie der einen integrierenden Bestandteil dieses Tarifvertrages bildenden Bedarfsplanung für Leistungen von nichtärztlichen Psychotherapeuten wird stattgegeben.
2. Es wird festgestellt, dass mit dieser Genehmigung die von der Regierung mit Ent-

scheidung vom 17. April 2007 (RA 2007/926-6361) festgelegten Bedingungen als erfüllt anzusehen sind.

SACHVERHALT

- A. Die Regierung hat am 17. April 2007 den zwischen dem Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL), der Vereinigung freipraktizierender Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Liechtenstein (VFP) sowie dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) vorgelegten Tarifvertrag vom 20. Dezember 2006 über die Abgeltung von ambulanten psychologischen/psychotherapeutischen Leistungen in Praxen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unter folgenden Bedingungen genehmigt:
- a) Der Tarifvertrag vom 20. Dezember 2006 ist dahingehend zu überarbeiten, dass nur noch nach KVG zulässige Leistungen und Leistungserbringer enthalten sind. Die Vertragsparteien haben diesen Tarifvertrag mit den aufgezeigten formalen Mängeln neu zu unterfertigen und anschliessend der Regierung vorzulegen.
 - b) Die Vertragsparteien haben weiters eine Bedarfsplanung für Leistungen von nichtärztlichen Psychotherapeuten einzureichen, welche an ein hohes fachliches und qualitatives Niveau knüpft, und Überprüfungen der Kasenzulassung zulässt.
 - c) Die Bedingungen sind innert 21 Tagen zu erfüllen und deren Erfüllung der Regierung unaufgefordert zu unterbreiten.
- B. Mit Schreiben des BPL vom 10. Mai 2007 wurde der überarbeitete Tarifvertrag, datierend vom 10. Mai 2007, zur Genehmigung durch die Regierung vorgelegt. Mit Schreiben aller drei Vertragsparteien vom 16. Mai 2007 wurde die Bedarfsplanung, ebenfalls datierend vom 10. Mai 2007, zur Genehmigung nachgereicht.
- C. Die Sanitätskommission hat mit Schreiben vom 14. Juni 2007 den Antrag der drei Vertragsparteien auf Genehmigung der Bedarfsplanung zur Kenntnis genommen und der Regierung die Genehmigung derselben empfohlen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Massgeblich zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 24. November 1971 (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24 und der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 14. März 2000 (KVV), LGBl. 2000 Nr. 74.
2. Nach Art. 16b Abs. 1 und 5 KVG kann die Regierung durch Verordnung für Leistungserbringer im Sinne des Art. 16a KVG eine Bedarfsplanung einführen. Die Regierung hat von dieser Verordnungsermächtigung in Bezug auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch nichtärztliche Psychotherapeuten Gebrauch gemacht und mit Art. 66a KVV die Erstellung einer Bedarfspla-

nung durch die entsprechenden Berufsverbände und den Kassenverband vorgesehen. Die Bedarfsplanung bedarf der Genehmigung der Regierung, welche dazu vorgängig eine Stellungnahme der Sanitätskommission einzuholen hat.

3. Nach Art. 16c Abs. 1 KVG erstellen die Leistungserbringer ihre Rechnungen für die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Tarifen und Preisen. Diese werden in Tarifverträgen zwischen dem Kassenverband und den Verbänden der Leistungserbringer vereinbart und bedürfen gemäss Art. 16c Abs. 5 KVG der Genehmigung durch die Regierung, welche überprüft, ob die abgeschlossenen Vereinbarungen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, den Anforderungen an die Qualitätssicherung sowie den übrigen Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.
4. Gemäss der Entscheidung der Regierung vom 17. April 2007 (RA 2007/926-6361) wurde dem Antrag des BPL, der VFP sowie des LKV auf Genehmigung des Tarifvertrages vom 20. Dezember 2006 unter Bedingungen stattgegeben. Eine Überprüfung des überarbeiteten Tarifvertrages hat ergeben, dass der Vertrag wie gefordert auf die gemäss KVG zulässigen Leistungen und Leistungserbringer eingeschränkt wurde und die Formalmängel beseitigt wurden. Die Bedingung der Vorlage einer Bedarfsplanung wurde ebenfalls erfüllt. Die Bedarfsplanung entspricht im Wesentlichen den Anforderungen und wird im Antragsschreiben der Parteien vom 16. Mai 2007 umfassend erörtert. Im Wesentlichen ist dazu festzuhalten, dass psychische Störungen bzw. Krankheiten und Verhaltensstörungen erwiesenermassen aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen zunehmen, sodass das beantragte „Reservepotential“ bei der Höchstzahl der Leistungserbringer sinnvoll erscheint, dies auch unter dem Aspekt, dass noch eine genauere IST-SOLL Analyse stattfinden soll. Die Sanitätskommission empfiehlt der Regierung mit Schreiben vom 15. Juni 2007 die Genehmigung der gegenständlichen Bedarfsplanung.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

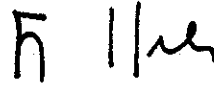
Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,

- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



Geht an

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen in Liechtenstein,
Herr Präsident Christof Becker, Postfach 103, 9494 Schaan
Vereinigung freipraktizierender Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Liechtenstein, Herr Präsident Werner Hasler, Festspielstrasse 22, 9492 Eschen
Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Herr Präsident Reinhard Beck, Postfach 281, 9490 Vaduz

zur Information

Amt für Gesundheit, Äulestrasse 51, 9490 Vaduz
Ressort Gesundheit
Stabsstelle Finanzen, Kirchstrasse 8, 9490 Vaduz
Finanzkontrolle, Kirchstrasse 8, 9490 Vaduz
Rechtsdienst der Regierung, Städtle 49, 9490 Vaduz